

Habe aber *presens* in § 10 eine andere Bedeutung als im vorausgehenden Stück, so werde man dieses vorausgehende 'Präsenzverfahren' für einen dem älteren 'Absenzverfahren' nachgebildeten Einschub halten.

Der zweite Einwand ist wohl zu subjektiv, um einer Erörterung zu bedürfen¹. Der erste schwebt in der Luft, solange nicht festgestellt ist, dass das Verfahren wirklich in beiden Fällen gleich war. Würde dies nachgewiesen, so würde immer noch sehr zu erwägen sein, ob nicht gerade § 10 den jüngeren Einschub bildet. Bleibt der dritte Einwand, für den von Einfluss die Bedeutung von *praesens* ist. Nach K r a m m e r bedeutet das Wort bald, dass der Sklave beim Herrn ist, bald, dass er gestellt ist. Diese Auffassung ist keineswegs unbestritten. So bezieht schon G. Mayer² das *praesens* des § 6 auf den *dominus*, das *praesens* und *absens* in den folgenden Bestimmungen einheitlich auf Anwesenheit oder Abwesenheit des Sklaven im Gericht. Dagegen polemisiert wiederum G e f f c k e n³, da er an ein aussergerichtliches Verfahren denkt. K r a m m e r hätte also seine Auffassung eingehend belegen müssen. Dann würde sich wohl gezeigt haben, wo ihr logischer Fehler liegt. M. E. bezieht sich *praesens* immer auf den Sklaven und immer auf die Anwesenheit beim Herrn. Das *praesens* im § 6 auf den Herrn zu beziehen, dafür fehlt es an jedem ausreichenden Grund. Es bezieht sich in § 7 unbestritten auf den Knecht und die abweichende Beziehung in § 6 bedürfte besonderer Rechtfertigung. Man kann aber eher die Beziehung auf den Herrn bedenklich finden, trotz E m, da nicht recht ersichtlich, warum die Anwesenheit des Herrn sollte betont werden. Uebrigens kommt für die folgenden Erörterungen hierauf nichts an. Die Annahme, dass *praesens* die Anwesenheit im Gericht bedeute, geht von der unbewiesenen und bestrittenen Voraussetzung aus, dass überhaupt eine Gerichtsversammlung in Frage stehe. Aber auch, wenn sich nicht das ganze Verfahren aussergerichtlich abspielt, besteht kein Grund, gerade das *praesens* auf die Anwesenheit im Gericht zu beziehen. 'Praesentare' heisst soviel wie 'suppliciis dare'. Dies ergibt ein Vergleich von § 7 (Cod. 2) mit § 6, wobei dahingestellt bleiben kann, inwieweit ein Einfluss der

1) Der Herr hatte nebenbei bemerkt an der Flucht des Sklaven kein Interesse. Die Rechtsfolge des § 11 für den Fall, dass der Sklave 'absens' war, ist für den Herrn nur dann nicht die schlimmste, wenn er selbst als Täter in Frage kam. 2) ZRG. XV (1881), 105. 3) Lex Salica (1898), 159.